

34. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

20. Mai 1953

Österreichische Bundesregierung ist für die vollkommene Abschaffung des Visumzwanges - auch im Verkehr mit der Bundesrepublik Deutschland24/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 24/J

Auf die Anfrage der Abg. Dr. K o r e f und Genossen vom 6. Mai 1953, betreffend Abschaffung des Visumzwanges im Reiseverkehr mit der Westdeutschen Republik, teilt Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten Dr. Gruber folgendes mit:

Durch Beschluß des Alliierten Rates vom 10. Dezember 1948, SECA 48/199, ist die österreichische Bundesregierung zur Erteilung von Ein- und Ausreisevisa ohne Einholung einer vorherigen Genehmigung der Alliierten Kommission an ausländische Staatsangehörige, mit Ausnahme von Staatenlosen, Reichsdeutschen, Japanern und versetzten Personen, ermächtigt worden. Laut dem zitierten Beschluß behält sich jeder Hochkommissär das Recht vor, innerhalb seiner Besatzungszone für die Ein- und Ausreise Pässe auszugeben.

Die wiederhergestellte Sichtvermerksheheit bezieht sich also nicht auf deutsche Staatsangehörige, deren Sichtvermerksanträge dem alliierten Grenzkontrollarbeitsausschuß vor Erteilung der Visa zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.

Mit Rücksicht auf den oben zitierten Beschluß des Alliierten Rates ist Österreich daher - auch bei Gewährung der Gegenseitigkeit - nicht in der Lage, den Sichtvermerkszwang für Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland aufzuheben. Die österreichische Bundesregierung hat aber schon vor geraumer Zeit Verhandlungen aufgenommen, um eine Erleichterung für Reisen von deutschen Staatsangehörigen in die amerikanische, französische und britische Besatzungszone zu erwirken. Diese Verhandlungen haben zur Einrichtung des sogenannten Grenzpermitverfahrens geführt, wonach deutsche Staatsangehörige, die im Besitze eines gültigen deutschen Reisepasses oder eines von den Besatzungsbehörden ausgestellten vorläufigen Reiseausweises (temporary travel-document) sind, ab 4. August 1951 an der Grenze gebührenfreie Einreisepermits erhalten, die im Auftrage des amerikanischen bzw. französischen Hochkommissärs ausgestellt werden und zu mehrmaligen Einreisen in die drei westlichen Besatzungszonen Österreichs mit einer Gültigkeitsdauer von 30 Tagen berechtigen.

35. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

20. Mai 1953

Durch das Entgegenkommen der drei westlichen Hochkommissäre in Österreich steht also deutschen Staatsangehörigen ein Surrogat zur Verfügung, das ihre visumfreie Einreise in die drei westlichen Besatzungszonen praktisch möglich macht. Die Tatsache, daß deutsche Touristen im österreichischen Fremdenverkehr an erster Stelle stehen, ist ein Beweis für den Erfolg dieser Liberalisierungsmaßnahme.

Um die Gegenseitigkeit für Österreicher, die in die Bundesrepublik Deutschland reisen wollen, wenigstens bis zu einem gewissen Grad herzustellen, hat das Bundesministerium des Inneren in Bonn die Erteilung von gebührenfreien Ausnahmesichtvermerken an alle österreichischen Fassinhaber durch die deutschen Grenzkontrollorgane an den für den Großen Reiseverkehr zugelassenen Grenzübergangsstellen an der österreichisch-deutschen Grenze ab 15. Jänner 1953 angeordnet. Diese Ausnahmesichtvermerke werden für wiederholte Ein- und Wiederausreisen mit einer Gültigkeitsdauer von 30 Tagen ausgestellt. Bedauerlicherweise ist diese Liberalisierungsmaßnahme bisher infolge des Widerstandes, den die Alliierte Hochkommission für Deutschland und die ihr unterstehenden alliierten Permit-Offices in Österreich aus unverständlichen Gründen leisten, nicht in dem gewünschten Ausmaß wirksam geworden.

Die österreichische Bundesregierung ist nach wie vor bemüht, die vollkommene Abschaffung des Sichtvermerkszwanges auch zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zu erreichen. Sie stützt sich dabei auch auf einen Beschluß des Rates der OEEC vom 22. Jänner 1953, der den Mitgliedstaaten die Abschaffung des Visumzwanges für Staatsbürger mehrerer Länder einschließlich Österreichs neuerlich empfohlen hat.

-.-.-.-.-